

Wirtschaftskammer und
Landwirtschaftskammer Österreich

Organisationseinheit: BMGF - II/B/16a (Lebensmittelrecht
und - kennzeichnung)
Sachbearbeiter/in: Dr. Amire Mahmood
E-Mail: amire.mahmood@bmgf.gv.at
Telefon: +43 (1) 71100-644741
Fax:
Geschäftszahl: BMGF-75100/0018-II/B/16a/2017
Datum: 14.08.2017
Ihr Zeichen:

claudia.janecek@wko.at;k.kossdorff@wko.at;richard.franta@wko.at;a.marksteiner@lk-oe.at;m.hoermann@lk-oe.at

Information betreffend die Zusammenarbeit zwischen Unternehmen und Behörden in Zusammenhang mit Fipronilgehalten in Lebensmitteln tierischen Ursprungs

Sehr geehrte Damen und Herren!

Aus Anlass der aktuellen Meldungen im Europäischen Schnellwarnsystem (RASFF) zu Fipronil in Lebensmitteln tierischen Ursprungs teilt das Bundesministerium für Gesundheit und Frauen im Hinblick auf die Unternehmerverantwortlichkeit wie folgt mit:

Gemäß Art. 19 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 leitet ein Lebensmittelunternehmer, der erkennt oder Grund zu der Annahme hat, dass ein von ihm eingeführtes, erzeugtes, verarbeitetes, hergestelltes oder vertriebenes Lebensmittel den Anforderungen an die Lebensmittelsicherheit nicht entspricht, unverzüglich Verfahren ein, um das betreffende Lebensmittel vom Markt zu nehmen, sofern das Lebensmittel nicht mehr unter der unmittelbaren Kontrolle des ursprünglichen Lebensmittelunternehmers steht, und die zuständigen Behörden darüber zu unterrichten. Wenn das Produkt den Verbraucher bereits erreicht haben könnte, unterrichtet der Unternehmer die Verbraucher effektiv und genau über den

Grund für die Rücknahme und ruft erforderlichenfalls bereits an diese gelieferte Produkte zurück, wenn andere Maßnahmen zur Erzielung eines hohen Gesundheitsschutzniveaus nicht ausreichen.

Gemäß Art. 19 Abs. 2 leg. cit. leiten Lebensmittelunternehmer, die für Tätigkeiten im Bereich des Einzelhandels oder Vertriebs verantwortlich sind, die nicht das Verpacken, das Etikettieren, die Sicherheit oder die Unversehrtheit der Lebensmittel betreffen, im Rahmen ihrer jeweiligen Tätigkeiten Verfahren zur Rücknahme von Produkten, die die Anforderungen an die Lebensmittelsicherheit nicht erfüllen, vom Markt ein und tragen zur Lebensmittelsicherheit dadurch bei, dass sie sachdienliche Informationen, die für die Rückverfolgung eines Lebensmittels erforderlich sind, weitergeben und an den Maßnahmen der Erzeuger, Verarbeiter, Hersteller und/oder der zuständigen Behörden mitarbeiten.

Gemäß Art. 19 Abs. 4 leg. cit. arbeiten die Lebensmittelunternehmer bei Maßnahmen, die getroffen werden, um die Risiken durch ein Lebensmittel, das sie liefern oder geliefert haben, zu vermeiden oder zu verringern, mit den zuständigen Behörden zusammen.

Es wird daher nachdrücklich ersucht, die betroffenen Branchen in diesem Sinn zu informieren und darauf hinzuweisen, dass nach Ansicht des ho. Ressorts Lebensmittel, die in diesem Zusammenhang betroffen sein könnten, nur dann in Verkehr zu bringen sind, wenn im Rahmen der Eigenkontrolle bzw. im Wege der Lieferantenbestätigung sichergestellt ist, dass keine Kontamination mit Fipronil erfolgt ist.

Für die Bundesministerin:

Dr. Amire Mahmood

Beilage/n: Beilagen